

AGB-Parkplatz

Allgemeine Einstell- und Benutzungsbedingungen für die Parkplätze Nord/P1, Süd/P2, Parkhaus Stadthaus 3/P3, Süd-Süd/P4, Ellipse/P5, Ausweichparkplatz: Casper Hessel der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH (Betreiber)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Mit dem Lösen oder der Annahme eines Parkscheines an der Einfahrt und der Einfahrt auf das Gelände des Parkhauses /-platzes kommt unter Anerkennung dieser Einstell- und Benutzungsbedingungen ein Mietvertrag zustande, der dem Benutzer das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem Einstellplatz gestattet. Weder Bewachung noch Verwahrung des Kraftfahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages. Die Höhe des Parkentgeltes ist aus dem bei den Einfahrten zum Parkhaus /-platz und am Kassenschalter ausgehängten Preisverzeichnis ersichtlich. Das unberechtigte Benutzen eines Einstellplatzes ohne Zahlung des Parkentgeltes wird vom Betreiber des Parkhauses strafrechtlich verfolgt. Klargestellt wird, dass das Parkentgelt auch dann zu entrichten ist, wenn das Parkhaus bzw. der Parkplatz zum Laden von Elektrofahrzeugen benutzt wird.

2. Der Benutzer des Parkhauses kann sein Kraftfahrzeug nur während der am Kassenschalter ausgehängten Öffnungszeiten einstellen und abholen, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

3. Die Höchsteinstelldauer beträgt eine Woche, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Betreiber berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen. Unabhängig davon steht dem Betreiber bis zur Entfernung des Kraftfahrzeuges ein Parkentgelt entsprechend der tatsächlichen Einstelldauer gemäß dem Preisverzeichnis zu.

4. Die Betriebsführung des Parkhauses /-platzes erfolgt durch Personal des Betreibers oder die von diesen beauftragten Personen. Das Personal des Betreibers oder die von dem Betreiber beauftragten Personen ist bzw. sind berechtigt, im Parkhaus bzw. auf dem Parkplatz das Hausrecht auszuüben.

B. Haftungs- und Versicherungsbedingungen

1. Die Benutzung des Parkhauses /-platzes erfolgt, soweit nicht gemäß nachfolgend Ziff. 2 eine Haftung übernommen wird, auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Benutzers.

2. Der Betreiber haftet für die dem Benutzer des Parkhauses /-platzes entstehenden Schäden, insbesondere für Schäden an Kraftfahrzeugen sowie für Verlust von Kraftfahrzeugen bzw. deren Inhalt nur, wenn diese Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers selbst, des von dem Betreiber eingesetzten Personals oder der von dem Betreiber beauftragten Personen zurückzuführen sind.

3. Der Betreiber haftet nicht für die durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Kraftfahrzeugen verursachten Schäden und nicht für den Inhalt der Kraftfahrzeuge.

4. Der Benutzer des Parkhauses /-platzes haftet für die durch ihn selbst, seine Begleitperson(-en) und/oder seine(n) Beauftragten verursachten Schäden am Parkhaus /-platz und dessen Einrichtungen sowie an Kraftfahrzeugen anderer Benutzer. Der Benutzer ist verpflichtet, die durch ihn selbst, seine Begleitperson(-en) und/oder seine(n) Beauftragten verursachten Schäden – auch im Interesse des Geschädigten - unverzüglich dem Personal des Betreibers oder den von dem Betreiber beauftragten Personen mitzuteilen; die gesetzlichen Anzeige- und Informationspflichten - insbesondere nach § 142 StGB - bleiben unberührt.

5. Die Haftung des Betreibers und der Versicherungsschutz entfallen bei:

a. Nichtbeachtung der vom Benutzer anerkannten Einstell- und Benutzungsbedingungen, insbesondere bei Verstößen gegen Verkehrs-, Sicherheits- oder polizeiliche Vorschriften;

b. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhe, Plünderungen, Terroranschläge oder kriegerische Ereignisse entstehen.

6. Bei einem Schaden ist der Benutzer verpflichtet, auch seiner eigenen Versicherung den Vorfall zu melden und diese vorrangig in Anspruch zu nehmen, sofern der eingetretene Schaden dort versichert ist.

7. Etwaige Schäden oder sonstige Beanstandungen sind unverzüglich gegenüber dem vom Betreiber eingesetzten Personal oder den von dem Betreiber beauftragten Personen mitzuteilen, bevor das Kraftfahrzeug vom Einstellplatz entfernt wird.

8. Diebstahl und Feuerschäden müssen zusätzlich der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden. Die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse der Haftung gelten auch im Verhältnis zwischen dem Benutzer des Parkhauses (-platzes) und dem Personal des Betreibers im Sinne eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Klargestellt wird, dass die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse der Haftung nicht gelten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des von dem Betreiber eingesetzten Personals oder der von dem Betreiber beauftragten Personen beruhen.

C. Verkehrsbestimmungen und Verhalten im Parkhaus bzw. auf dem Parkplatz.

1) Der Benutzer kann, sofern ihm vom Personal des Betreibers oder den von dem Betreiber beauftragten Personen kein bestimmter Einstellplatz zugewiesen wird, unter den nicht reservierten Plätzen einen Einstellplatz frei wählen. Es gelten die für den öffentlichen Straßenverkehr gültigen Vorschriften, Bestimmungen und Verkehrszeichen, insbesondere diejenigen der StVO sowie alle sonstigen von dem Betreiber angebrachten Hinweise. Außerdem sind alle polizeilichen Vorschriften

sowie in besonderen Fällen den Anweisungen des von dem Betreiber eingesetzten Personals sowie den von dem Betreiber beauftragten Personen vom Benutzer zu beachten.

Das Betreten der Auf- und Abfahrtsrampen ist nicht gestattet.

Insbesondere ist im Parkhaus verboten:

- a. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - b. Die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ferner entleerter Betriebsstoffbehälter;
 - c. Die Aufbewahrung von Putzwolle und -Lappen;
 - d. Das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren;
 - e. Das Einstellen von
 - (1) druckgasbetriebenen Kraftfahrzeugen,
 - (2) Lastkraftwagen und Anhängern,
 - (3) Nicht zugelassenen oder nicht versicherten Kraftfahrzeugen,
 - (4) Kraftfahrzeugen ohne amtliche Kennzeichen,
 - (5) Nicht betriebssicheren Kraftfahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - (6) Kraftfahrzeugen mit undichter Ölwanne,
 - (7) Kraftfahrzeugen mit feuergefährlicher Ladung,
 - (8) Zweirädern (sofern nicht gesondert vertraglich geregelt).
- 2) Im Bereich des gesamten Parkhauses /-platzes ist es dem Benutzer nicht gestattet, Reparaturen vorzunehmen, Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu reinigen sowie Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen.
- 3) Das Abstellen des Kraftfahrzeuges durch den Benutzer ist ausschließlich auf einem markierten Einstellplatz gestattet. Das Abstellen auf den für Behinderte ausgewiesenen bzw. reservierten Einstellflächen ist nur mit amtlichem Behindertenausweis – der deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht ist – erlaubt. Zuwiderhandlungen werden dem Ordnungsamt der Stadt Münster als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht. Fahrzeuge, die nicht auf einem markierten Einstellplatz abgestellt sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt bzw. versetzt. Bei Dauerparkern behält sich der Betreiber außerdem die fristlose Kündigung des Pkw-Einstellplatzvertrages vor.
- 4) Aus Rücksicht auf die übrigen Benutzer soll das Abstellen auf dem Einstellplatz so erfolgen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Einstellplätzen möglich ist.

- 5) Das abgestellte Kraftfahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- 6) Das Parkhaus /-platz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- 7) Die Ausfahrt ist nur gegen Zahlung des Parkentgeltes gestattet. Über die Höhe des bezahlten Entgeltes erhält der Benutzer auf Wunsch eine Quittung am Kassenautomat.
- 8) Bei Verlust des Parkscheines beträgt das Parkentgelt den Tageshöchstsatz, es sei denn, der Benutzer weist eine kürzere oder der Betreiber eine längere Einstelldauer nach.
- 9) Der Aufenthalt im Parkhaus bzw. auf dem Parkplatz zu anderen Zwecken als der Fahrzeugabstellung und – Abholung ist nicht gestattet. Das Verteilen von Werbematerialien ist nicht erlaubt.
- 10) Der Betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers dessen Kraftfahrzeug bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Aufforderung oder Fristsetzung entfernen lassen. Gefahr im Verzug liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. das eingestellte Kraftfahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb des Parkhauses /-platzes oder andere Kraftfahrzeuge gefährdet;
 - b. das Kraftfahrzeug erkennbar nicht amtlich zugelassen oder nicht mit den gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichen ausgerüstet ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.
- 11) Die Reinigung des Parkhauses (-platzes) erfolgt grundsätzlich durch den Betreiber. Verunreinigungen, die der Benutzer zu verantworten hat, sind jedoch unverzüglich durch den Benutzer selbst zu beseitigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des Betreibers, des von dem Betreiber eingesetzten Personals oder der von dem Betreiber beauftragten Personen nicht nach, ist der Betreiber berechtigt, diese Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- 12) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einstell- und Benutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten vielmehr die gesetzlichen Vorschriften.

D. Sonderbestimmungen für das Einstellen und Laden von Elektrofahrzeugen

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln auch die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der in dem Parkhaus bzw. auf dem Parkplatz etwa vorhandenen Ladestationen für E-Mobilität, zu deren Nutzung der Benutzer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berechtigt ist, sofern der Benutzer über eine geeignete Ladekarte verfügt und sein Fahrzeug im Rahmen des Ad-hoc-Ladens zum Zwecke des Parkens und gleichzeitiger Entnahme von Elektrizität benutzt (im Folgenden zusammenfassend als „Ladenutzung“ bezeichnet). Ad-hoc-Laden bezeichnet die Möglichkeit der Nutzung einer vorhandenen Ladestation ohne vorherige Registrierung beim Betreiber. Eine

Ladestation besteht aus einer Stellfläche für Elektrofahrzeuge mit zugehörigem Ladepunkt. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der jeweils nur ein Elektrofahrzeug gleichzeitig geladen werden kann.

2) Die Betriebsführung (nachfolgend Betreiber Ladesäulen) der vorhandenen Ladepunkte übernimmt die Stadtwerke Münster GmbH mit Sitz in Münster.

3) Alle Ladesäulen sind deutlich sichtbar mit entsprechenden Parkbegrenzungen versehen.

4) Es besteht kein Anspruch des Benutzers auf eine bestimmte Mindest-Ladeleistung (kW) an dem Ladepunkt oder auf ständige Nutzbarkeit der Ladestation.

5) Fahrzeuge, die an den Ladesäulen parken, ohne dabei aktiv geladen zu werden oder ohne die entsprechende Berechtigung (z.B. gültige Ladekarte, Parkgenehmigung, Verbrenner, Ladevorgang länger als 240 Minuten abgeschlossen) vorzuweisen, gelten als unberechtigt geparkt.

6) Wird ein Fahrzeug unberechtigt an einer der Ladesäulen geparkt, ist der Betreiber der Ladesäulen, sowie des Parkplatzes berechtigt, das Abschleppen des Fahrzeugs durch ein von ihm beauftragtes Drittunternehmen zu veranlassen. Alle Kosten für das Abschleppen und für die Verwahrung des Fahrzeugs trägt der Halter des unberechtigt geparkten Fahrzeugs. Diese Kosten sind unmittelbar an das Abschleppunternehmen zu zahlen. Der Halter des unberechtigt geparkten Fahrzeugs haftet dem Betreiber darüber hinaus für alle durch das unberechtigte Parken entstehenden Schäden, Aufwendungen und weiteren Kosten. Das Recht zur Ladenutzung von Elektrofahrzeugen umfasst die Befugnis zum Abstellen eines Elektrofahrzeugs innerhalb der angegebenen Stellfläche der Ladestation unter gleichzeitiger Verbindung des Elektrofahrzeugs mit dem der Stellfläche zugeordneten Ladepunkt der Ladestation durch ein zugelassenes Ladekabel. Diese Nutzungsgestattung gilt für die angegebene Höchstbenutzungsdauer der Ladestation und während der allgemeinen Öffnungszeiten des Parkhauses bzw. Parkplatzes.

7) Der Betreiber der Ladesäulen ist berechtigt, von dem Benutzer für die Ladenutzung der Ladestation ein zusätzliches, über das zu entrichtende Parkentgelt hinausgehendes Ladeentgelt für die Benutzung der Ladestation zu verlangen.

8) Der jeweils gültige Preis für die Benutzung der Ladestation wird dem Kunden rechtzeitig vor Beginn des Ladevorgangs auf geeignete Weise mitgeteilt bzw. angezeigt. Mit dem Beginn des Ladevorgangs erklärt sich der Benutzer mit der Höhe des Ladeentgeltes einverstanden. Der Kunde hat bei der Benutzung der Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde vor dem Beginn des Ladevorgangs bei dem Betreiber der Ladestation zu informieren.

9) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht fest mit der Ladestation verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere dass der Ladestecker des Ladekabels für das Elektrofahrzeug geeignet ist.

10) Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden. Bereits begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das gleiche gilt, am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Ladestecker erkennbare Fremdkörper vorhanden sind.

11) Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, ist der Benutzer gegenüber dem Betreiber verantwortlich. Der Benutzer haftet daher für sämtliche Schäden, die aus

Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH

Albersloher Weg 32

48155 Münster

Tel.-Nr.: 0251/6600-0

Stand: 07/2024

Bei technischen Problemen drücken Sie bitte die Notruftaste!



Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster